

An 61/12

**Plan - Vorentwurf - B-Plan Südlich An der Piwipp (Nr. 01/009) -
(Gebiet etwa zwischen der Ulmenstraße, der Straße "An der Piwipp", dem
Werksgelände von Mercedes Benz und dem Großmarkt)**

hier: Ermittlung planerischer Grundlagen

Aufforderung zur Äußerung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Gegen die beabsichtigte planungsrechtliche Ausweisung bestehen aus Sicht des Amtes für Verkehrsmanagement dem Grunde nach keine Bedenken. Jedoch wird um die Beachtung der folgenden Forderungen, Hinweise und Anregungen gebeten:

Maßgaben des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

Das Plangebiet ist über die Haltestellen „An der Piwipp“ sowie „Ziegelstraße“ sehr gut durch den ÖPNV erschlossen.

Der notwendige, barrierefreie Ausbau der Haltestelle „An der Piwipp“ ist in Anlage 11.2 des gültigen Nahverkehrsplans der LHD auf Rang 54 gelistet. Es liegt bislang keine Planung vor.

Ohne eine ingenieurmäßige Planung erstellt zu haben, ist absehbar, dass der vorhandene Straßenraum nicht ausreichend Platz bietet. Der Flächenbedarf für den Ausbau der Haltestelle wurde anhand einer Querschnittsbetrachtung abgeschätzt. Unter Berücksichtigung der notwendigen Flächen für den Fußgänger-, Rad- und Fahrzeugverkehr beträgt die erforderliche Straßenbreite der Ulmenstraße 28,75 m. Hieraus ergibt sich ein zusätzlicher Bedarf eines Streifens von rd. 4,00 m Breite bezogen auf die heute vorhandene Straße.

Der barrierefreie Ausbau der Haltestelle „Ziegelstraße“ ist in Anlage 11.3 des Nahverkehrsplans auf Rang 187 gelistet. Eine Planung für den Umbau der Haltestelle liegt noch nicht vor.

Maßgaben des Individualverkehrs

Um den Anforderungen aus Fußgänger-, Rad- und Fahrzeugverkehr gerecht zu werden, beträgt die erforderliche Straßenbreite in der Straße „An der Piwipp“ im Bereich zwischen Kalkumer Straße und Ziegelstraße mind. 18,20 m.

Festsetzung der Straßenbegrenzungslinie

Die in den o. g. Punkten begründete, erforderliche Straßenbegrenzungslinie ist in den beiden Planausschnitten (Anlage 1 und Anlage 2) dargestellt.

Die Ermittlung der Straßenbegrenzungslinie berücksichtigt nicht die Anlage von Pkw-Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum. Es wird davon ausgegangen, dass alle erforderlichen Stellplätze auf den anliegenden Privatgrundstücken errichtet werden können.

Hinweise und Anregungen für den Ausbau öffentlicher Straßen und für die Abwicklung des Individualverkehrs

Die umliegenden Straßen Ulmenstraße und An der Piwipp sind grundsätzlich geeignet, die Verkehre des Plangebietes aufzunehmen. Die verkehrlichen Auswirkungen auf das vorhandene Straßennetz sind in einem Verkehrsgutachten zu untersuchen. Im Rahmen dessen ist zu untersuchen, inwiefern mögliche zusätzlich erzeugte Verkehrsmengen an den umliegenden (lichtsignalisierten) Knotenpunkten abgewickelt werden können.

Kosten für Straßenbau und Verkehrstechnik:

Die Maßnahme ist nicht im MIP enthalten. Es sind keine Zuwendungen zu erwarten.

Kosten für den Neubau von Straßen sowie für Um- oder Ausbau vorhandener Straßen können erst im Rahmen der Entwurfsplanung ermittelt werden.

Weitere Kosten können darüber hinaus entstehen, wenn Bodensanierungen im Bereich künftiger Verkehrsflächen durchgeführt werden müssen. Über die Beschaffenheit des Baugrundes liegen dem Amt für Verkehrsmanagement keine Erkenntnisse vor.

Forderungsmöglichkeiten nach den Vorschriften der §§ 127 ff Baugesetzbuch (BauGB) bestehen für die Erschließungsanlagen Ulmenstraße und An der Piwipp im zu beurteilenden Abschnitt nicht mehr.

Falls der Stadt Herstellungskosten für evtl. neue öffentliche Verkehrsflächen entstehen, könnten diese im Rahmen der Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach den Bestimmungen der §§ 127 ff Baugesetzbuch refinanziert werden (Anliegeranteil 90 % der beitragsfähigen Aufwendungen).

Forderungsmöglichkeiten nach den Vorschriften des § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen(KAG NW) bestehen für beide Erschließungsanlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.

Vorgesehene Unterbauungen von öffentlichen oder zukünftigen öffentlichen Verkehrsflächen wird nicht zugestimmt.

Öffentliche Beleuchtung:

Die Stellungnahme der Stadtwerke liegt bei.

Florian Reeh

Anlagen: Planskizzen zur Festlegung der erforderlichen Straßenbegrenzungslinie
Stellungnahme der Stadtwerke Düsseldorf (Beleuchtungsmanagement)
vom 10.03.2020